

*NIEDERSCHRIFT*

über die Sitzung des Stadtrates, am 27.06.2019, 18:00 Uhr, im Schulungssaal des  
Feuerwehrgerätehauses, Im Alten Weiher 12, Ottweiler

Anwesend waren:

Vorsitzender

1. Herr Holger Schäfer

Mitglieder (Stimmberechtigt)

2. Herr Christian Batz
3. Herr Christian Breyer
4. Herr Dr. Wolfgang Brück
5. Herr Friedel Budke
6. Herr Hennig Burger
7. Frau Iris Calmano
8. Herr Knut Franzisky
9. Herr Klaus Gerhardt
10. Herr Robert Gerhardt
11. Frau Judith Heckmann
12. Herr Hans Peter Jochum
13. Herr Ingo Klein
14. Frau Bianca Knapp
15. Herr Karl-Heinz Nätzer
16. Herr Sebastian Paetzel
17. Herr Fabian Scheidhauer
18. Herr Markus Schley
19. Herr Michael Schmidt
20. Herr Johannes Schmitt
21. Herr Günther Sticher
22. Herr Mathias Thull
23. Herr Uwe Trautmann
24. Frau Elke Walgenbach
25. Herr Hans Woll

Es fehlten:

Mitglieder (Stimmberechtigt)

26. Frau Melitta Daschner
27. Herr Robert Ehm
28. Frau Katja Emde-Heckmann
29. Herr Axel Haßdenteufel
30. Herr Stephan Klein
31. Herr Torsten Knapp
32. Frau Ute Mertel
33. Herr Jan Rosenfeldt
34. Herr Mudi Sisamci

von der Verwaltung

35. Frau Iris Brück
36. Frau Doris Prietzel, Protokollführerin
37. Herr Holger Herrmann, Personalratsvorsitzender
38. Herr Gerhard Schmidt
39. Herr Stefan Schmidt
40. Herr Sascha Veith
41. Frau Heike Völzing

Bürgermeister Schäfer begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Kollegen der Verwaltung, die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, den Kreisbeigeordneten Herrn Gerd Rainer Weber, das Kreisratsmitglied Herrn Gerhard Jung, vom saarländischen Landtag Herrn Ralf Georgi, den Personalratsvorsitzenden Herrn Holger Herrmann, die neu gewählten Ratsmitglieder sowie von der Saarbrücker Zeitung Herrn Michael Beer.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Unter Bezugnahme auf den § 44 (1) KSVG wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Herr Jochum stellt den Antrag, dass der TOP 13 als Punkt zwei vorgezogen werde. Weitere Änderungen zur Tagesordnung liegen nicht vor. Der Rat beschließt einstimmig, dass der TOP 13 vorgezogen wird. Damit ist die neue Tagesordnung so angenommen und alle weiteren Punkte verschieben sich entsprechend.

**Tagesordnung:**

**A) Öffentliche Sitzung**

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.04.2019 - öffentliche Sitzung
2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Windenergie": Wiederholung Grundsatzbeschluss, Annahme des Entwurfs und frühzeitige Beteiligung  
Vorlage: Amt 61/029/2019
3. Festsetzung der Kindergartenbeiträge ab 01.08.2019  
Vorlage: Amt 32/008/2019
4. Änderung der Satzung der Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler  
Vorlage: Amt 32/009/2019
5. Anpassung der Lehrerhonorare für die städtische Musikschule  
Vorlage: Amt 32/010/2019
6. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Stadtteil Fürth im Bereich "Kurzer Weg"  
Vorlage: Amt 60/029/2019
7. Bebauungsplan "Südlich der Auguste-Renoir-Straße" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans: Abwägung Stellungnahmen, Annahme Entwurf und Offenlage/Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB)  
Vorlage: Amt 61/014/2019
8. Bebauungsplan "Grüngut-Sammelplatz Ottweiler" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans: Abwägung Stellungnahmen und Satzungsbeschluss  
Vorlage: Amt 61/022/2019
9. Bebauungsplan "Solarpark Pfaffenthaler Hof" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans: Änderung des Geltungsbereichs, Annahme/Billigung Entwurf und frühzeitige Beteiligung  
Vorlage: Amt 61/024/2019
10. Bebauungsplan "Engelsbach": Abwägung Stellungnahmen, Annahme des Entwurfs und erneute Offenlage/Beteiligung Träger öffentlicher Belange  
Vorlage: Amt 61/025/2019
11. Bebauungsplan "Wohnbebauung Homburger Straße": Abwägung Stellungnahmen und Beschluss Satzung  
Vorlage: Amt 61/027/2019
12. Bebauungsplan "Wohnbebauung Kurzer Weg": Annahme Entwurf und Offenlage/Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB)  
Vorlage: Amt 61/028/2019
13. Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Brunnenwies" in Ottweiler Steinbach  
Vorlage: Amt 61/037/2019
14. Grundsatzbeschluss zur Aufstellung Bebauungsplans "Solarpark Hangarder Weg" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans  
Vorlage: Amt 61/030/2019
15. Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Globus SB-Warenhaus“ in der Kreisstadt Neunkirchen  
Vorlage: Amt 61/038/2019
16. Mitteilungen und Anfragen
17. Einwohnerfragestunde

**B) Nichtöffentliche Sitzung**

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.04.2019 - nicht öffentliche Sitzung
2. Mitteilungen und Anfragen

## A) Öffentlicher Sitzung

### **TOP 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.04.2019 - öffentliche Sitzung**

Herr Burger teilt mit, dass auf Seite 16 der Niederschrift vom 10.04.2019, in dem mittleren Abschnitt (Herr Schley) nicht 47 Mio. € Verbindlichkeiten lauten, sondern nur 37 Mio. €. Zu dieser Änderung werden keine Einwände erhoben. Somit ist die Niederschrift der Sitzung vom 10.04.2019 – öffentlicher – Teil – angenommen.

### **TOP 2 Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Windenergie": Wiederholung Grundsatzbeschluss, Annahme des Entwurfs und frühzeitige Beteiligung Vorlage: Amt 61/029/2019**

#### **Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 15.11.2018 hat der Stadtrat in Ottweiler die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Neufestlegung der Konzentrationszonen/Sondergebiete für die Windkraftnutzung beschlossen. Aus Gründen der Klarstellung ist dieser Grundsatzbeschluss zu wiederholen.

Der Entwurf für diese 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ liegt nun vor und soll nach Beratung/Beschlussfassung in den städtischen Gremien im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt werden. Zudem werden parallel die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden beteiligt.

Zur Ermittlung der Flächenkulisse für die Windkraftnutzung werden eine Restriktions- und eine Eignungsanalyse durchgeführt. In der **Restriktionsanalyse** werden zunächst Tabuzonen ermittelt, die für eine Windkraftnutzung nicht infrage kommen. Begonnen wird in einem 1. Schritt mit der Identifizierung harter Tabuzonen anhand harter Ausschlusskriterien (z. B. Siedlungsflächen). In einem 2. Schritt werden weiche Tabuzonen unter Verwendung weicher Kriterien ermittelt und kartografisch dargestellt (z.B. Vorsorgeabstände zu Siedlungslagen, Pufferabstände zu Schutzgebieten). Die dann verbleibenden Flächen stellen dann die potenziellen Eignungsflächen für die Windenergie dar. Die **Eignungsanalyse** in drei weiteren Arbeitsschritten. Die zuvor ermittelten Flächen werden im 1. Schritt mit den Windpotenzialflächen verschnitten (Grundlage: Windpotenzialstudie des Saarlandes, 2011). In einem 2. Schritt werden diese Flächen weiter hinsichtlich ihrer Bedeutung für öffentliche Belange weiter untersucht. Im 3. Schritt wird die Flächenkulisse endgültig festgelegt, bei dem beispielsweise Flächen herausgenommen werden, die nicht dem Konzentrationsgebot entsprechen (3 WEA, Mindestgröße 15 Hektar).

Untersucht wurde anhand dieser Arbeitsabfolge das gesamte Stadtgebiet mit einer Größe von 4.553 Hektar. Nach Anwendung der harten Ausschlusskriterien ergeben sich 2.787 Hektar, die wiederum nach weichen Ausschlusskriterien untersucht wurden. Ergeben haben sich hierbei Eignungsflächen mit einer Größe von 374 Hektar. Im nächsten Schritt wurden nicht windhöfliche Flächen und Kleinflächen sowie topografisch nicht geeignete Flächen ausgeschlossen, was zu Eignungsflächen mit einer Größe von insgesamt 236 Hektar führt. Hinzu kommt noch die Fläche eines nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes mit einer Größe von 17 Hektar. Insgesamt ergeben sich damit Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung mit einer Fläche 253 Hektar, was 5,6 Prozent der Gesamtfläche von Ottweiler ausmacht. Von diesen Konzentrationszonen sind 50 Hektar Flächen mit besonderem Prüfbedarf hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung.

Die möglichen Konzentrationsflächen verteilen sich auf 4 bzw. 5 Gebiete:

- 1) Konzentrationszone Tanzstock: 25,2 Hektar
- 2) Konzentrationszone Himmwald/Hungerberg: 120,1 Hektar
- 3) Jungenwald: 45,7 Hektar

- 4) Lautenbacher Wald: 45,1 Hektar
- 5) Zur Harth: 16,9 Hektar (Übernahme aus LEP Umwelt)

Im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan haben sich folgende Kriterien geändert:

- Beachtung historische alter Waldstandort gemäß Landeswaldgesetz
- Grundlage Windhöufigkeit: Windklasse II
- Prüfbereich optisch bedrängende Wirkung: 400 bis 600 Meter
- Ausschluss Rotorüberflug über Grenzen von Konzentrationszonen
- Mindestgröße von Konzentrationszonen 15 Hektar

Noch nicht eingearbeitet sind Daten zum Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden diese Daten von den Fachbehörden in das Verfahren eingebracht.

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage und weist auf die Änderungen hin. Der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss, die Ortsräte Fürth, Lautenbach, Mainzweiler und Ottweiler haben bereits einstimmig empfohlen. Der Ortsrat Steinbach hat den Beschlussvorschlag einzeln abgestimmt und zwar die Beschlussziffern 1, 3 und 4 einstimmig, die Ziffer 2 abgelehnt. Im Ausschuss wurde der Beschluss wie folgt ergänzt:

- Hinweis Landesplanung auf Saarländisches Waldgesetz, da Zweifel bestehen, dass dieses korrekt beachtet werde.
- Verlängerte Frist bis Oktober 2019 bei Beteiligung der Öffentlichkeit/TöB.

Herr Jochum hat 2 Punkte zu diesem Thema:

1. Er bittet um Verlängerung der Frist der Offenlage bis Oktober 2019.
2. Die CDU-Fraktion vertritt die Meinung, dass das Saarländische Waldgesetz nicht so angewandt werde, wie es von der Fraktion gelesen werde und in den Landtag eingebracht wurde. Die Schwierigkeit sei, dass die Bauamtsleiter glaubhaft versichert hätten, dass binnen zwei Jahren von der Landesplanung keine dezidierte Stellungnahme zu dieser Frage zu erhalten war und immer wieder darauf bestanden wurde, dass ein Entwurf vorgelegt werden solle, damit dieser angesehen werden und darüber entschieden werden könne. Nach langer Diskussion hat die CDU-Fraktion sich entschieden, den vorliegenden Entwurf anzunehmen und bei der Beteiligung der Landesplanung speziell die Problemdarstellung zur Diskussion hinzuzufügen, die wichtig seien.

Herr Jochum erläutert ausführlich das Saarländische Waldgesetz.

Herr Batz teilt mit, dass der „Jungenwald“ aus dem Flächennutzungsplan rausgefallen sei. Aufgrund der unklaren Fragen, sei es wichtig, dass die Landesplanung ausführlich Gelegenheit zur Stellungnahme bekomme. Die Landesplanung möchte bitte prüfen, ob aufgrund der vorliegenden Tatsachen und des neuen Entwurfes des Flächennutzungsplanes, die vorgenannten Gebiete für Windkraft nicht mehr enthalten seien und, ob in diesem Falle auf die Anpassungspflicht der nicht realisierbaren Zone „Auf der Hart“ verzichtet werden könne.

Herr Dr. Brück merkt an, dass der Ortsrat Steinbach den Punkt 2 abgelehnt habe, da es um den „Jungenwald“ gehe. Der Jungenwald sei nicht direkt Steinbach, aber die Bevölkerung von Steinbach sei von dieser Windanlage stark beeinträchtigt. Daher habe sich der Ortsrat auch so entschieden, damit dieses Thema noch einmal überprüft werde. Das ändere aber nichts an der grundsätzlichen Tatsache, dass z. B. das Hauptanliegen des Orsrates, die Herausnahme des „Krokenwaldes“ aus dem Flächennutzungsplan, nicht mehr zu Debatte stehe.

Herr Burger begrüßt die erste Teileränderung des Flächennutzungsplanes.

Herr Schäfer führt aus, dass der Beschlussvorschlag wie folgt ergänzt werden müsse:

- Die Landesplanung sei dahingehend anzufragen, ob das saarländische Waldgesetz korrekt angewendet wird und ob die Landesplanung aufgrund der gegebenen Umstände für dieses Vorranggebiet auf die Anpassungspflicht verzichtet. Gleichzeitig wird eine Verlängerungsfrist für die Offenlage bis Oktober beantragt.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- 1) gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 2b BauGB die Aufstellung der 1. Änderung der Teiländerung „Steuerung der Windenergie/Ausweisung von Konzentrationszonen“ des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler mit Geltungsbereich für das gesamte Stadtgebiet im Grundsatz zu beschließen.
- 2) die Annahme/Billigung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler und der Begründung zu beschließen.
- 3) die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.
- 4) die Verwaltung zu beauftragen, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- 5) Die Landesplanung sei dahingehend anzufragen, ob das saarländische Waldgesetz korrekt angewendet wird und ob die Landesplanung aufgrund der gegebenen Umstände für dieses Vorranggebiet auf die Anpassungspflicht verzichtet. Gleichzeitig wird eine Verlängerungsfrist für die Offenlage bis Oktober beantragt.

### **TOP 3 Festsetzung der Kindergartenbeiträge ab 01.08.2019 Vorlage: Amt 32/008/2019**

#### **Sachverhalt:**

Die große Koalition des Saarlandes hat sich darauf verständigt, dass, basierend auf der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes des Bundes, das Saarländische Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz (SKBBG) unter anderem dahingehend geändert wird, dass die Elternbeiträge schrittweise reduziert und die Eltern damit entlastet werden. Der Gesetzesentwurf war bislang in der ersten Lesung im Saarländischen Landtag, soll aber auf jeden Fall bis Ende Juni 2019 verabschiedet und veröffentlicht werden.

Eine Reduzierung der Elternbeiträge soll mit dieser Gesetzesänderung auf jeden Fall ab 01.08.2019 erreicht werden. Da der endgültige Wortlaut und damit die konkreten Regelungen des Änderungsgesetzes noch nicht verabschiedet sind, schlägt die Verwaltung – in Absprache mit dem Landkreis Neunkirchen als Träger der Jugendhilfe- vor, die Elternbeiträge aufgrund des bislang bekannten Gesetzesentwurfes festzulegen. In Kraft treten soll diese vorgeschlagene Änderung aber nur, wenn das Gesetz dann tatsächlich auch so, wie bislang bekannt, verabschiedet wird. Sollten sich zwischen dem vorliegenden Entwurf und dem dann tatsächlich verabschiedeten Gesetz Änderungen ergeben, die zu einer anderen Sachlage führen, würde eine neue Vorlage erarbeitet, über die dann später zu beschließen wäre. Da es zu einer Reduzierung der Elternbeiträge allerdings schon zum 01.08.2019 kommen soll, hat deshalb im Vorgriff auf die durch den Landtag zu beschließenden Gesetzesänderung die Verwaltung einen Vorschlag für den Elternbeitrag ab 01.08.2019 errechnet. Weiterhin werden die bislang bekannten Änderungen, die sich aus der Veränderung des SKBBG und der dazu ergangenen Verordnung ergeben, in der Vorlage dargestellt.

Die Eltern tragen bislang laut Saarländischem Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz (SKBBG) durch die Elternbeiträge zu bis zu 25 % der Personalkosten in den Kindertageseinrichtungen bei. Diese

generelle Regelung, dass die Eltern zu den Personalkosten beitragen, wird auch so beibehalten. Allerdings wird sich der Prozentsatz, zu dem Eltern zu den Personalkosten beizutragen haben, ab dem 01.08.2019 auf höchstens 21% reduzieren. Gleichzeitig erhöht sich der Zuschuss des Landes zu den Personalkosten auf 33 %. In den Folgejahren soll sich der Anteil der Elternbeiträge an den Personalkosten bis auf 12,5 % im Jahr 2022 reduzieren. Im gleichen Maße, in dem der prozentuale Beitrag der Eltern verringert wird, wird der Personalkostenzuschuss des Landes erhöht. Die Elternbeiträge bleiben für 1 Kindergartenjahr (vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres) bestehen.

Die neue, derzeit nur im Entwurf vorliegende Ausführungs-VO zum SKBBG geht davon aus, dass zukünftig der Landkreis Neunkirchen die Elternbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis Neunkirchen festsetzen wird. In diesem Jahr hat die Kreisverwaltung zugesichert, auf keinen Fall die Elternbeiträge festsetzen zu wollen bzw. auch festsetzen zu können. Dafür ist der Zeitraum ab der Verabschiedung bis zum In Kraft treten der Regelungen viel zu kurz. Zumindest für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020 sollen die Gemeinden und die freien Träger in eigener Verantwortung die Elternbeiträge festlegen.

Neu wird weiterhin sein, dass sich der Beitragssatz in Kindertageseinrichtungen mit der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie um jeweils 25% reduzieren wird. Diese Beitragsreduzierung wird der Landkreis Neunkirchen den Trägern nach Nachweis und Spitzabrechnung ausgleichen müssen.

Weiterhin wird der Personenkreis, für den die Beiträge durch das Kreisjugendamt übernommen werden, erweitert. So wird zukünftig der Beitrag für alle Kinder aus Familien übernommen, die einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und bzw. oder Wohngeld erhalten. Hierzu ist ein Antrag der Eltern beim Kreisjugendamt erforderlich.

Eine weitere Änderung besteht darin, dass für Eltern, für deren Kinder das Jugendamt das Essensgeld übernommen hat, die Zuzahlung von 1,00 € pro Essen entfallen wird. Zukünftig wird der volle Essensbeitrag durch das Jugendamt bzw. das Sozialamt übernommen.

Zur Festsetzung der Elternbeiträge für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020:

Für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020 kalkuliert die Stadt Ottweiler Personalkosten in Höhe von 1.738.430,17 € ein. Darin sind die Personalkosten für die KiTA Lehbesch in Höhe von 1.194.565,15 € und den Kindergarten Fürth/Lautenbach in Höhe von 543.865,02 € enthalten. Weiterhin werden die Kosten für die Fachberatung in Höhe von 4.200 € mit in die Personalkosten eingerechnet, so dass für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020 Personalkosten in Höhe 1.742.630,17 € zu kalkulieren sind, von denen die Eltern für diesen Zeitraum voraussichtlich 21% durch den Elternbeitrag zu tragen haben.

Bislang war der Kostendeckungsgrad, der durch die Elternbeiträge erreicht wurde, nie bei 25 %, sondern bei der für 2018 errechneten Kalkulation bei rund 23%. Diese Elternbeiträge gelten nun schon seit dem 01.01.2018. Das bedeutet, dass auch die Loherhöhungen seit diesem Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt sind, so dass die Reduzierung des Elternbeitrages ab dem 01.08.2019 nur moderat ausfallen wird.

Für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler schlägt die Verwaltung unter der Voraussetzung, dass § 14 der VO zur Ausführung des SKBBG entsprechend geändert wird, und die Eltern demnach nur noch bis zu 21 % der Personalkosten durch die Elternbeiträge abzudecken haben, folgende Elternbeiträge ab dem 01.08.2019 vor:

|   |          |                    |
|---|----------|--------------------|
| - Kindergarten (Regelplatz):  | 103,00 € | (bisher: 113,00 €) |
| - Kindergarten (Tagesplatz):  | 172,00 € | (bisher: 187,00 €) |
| - Tageskrippenplatz:  | 340,00 € | (bisher: 368,00 €) |
| - Teilzeitkrippenplatz (nur Fürth und Lautenbach)<br>(7.00 Uhr bis 14.00 Uhr) | 241,00 € | (bisher: 260,00 €) |

Mit diesen Beiträgen sind höchstens bis zu 21,00 % der Personalkosten zu erzielen.

Die neuen, bislang bekannten Regelungen führen weiterhin dazu, dass die Satzung über die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler in der Fassung vom 08. Juni 2017 in einem Punkt geändert werden muss. So muss im § 5 Abs. 6 der o.g. Satzung die Geschwisterermäßigung neu definiert werden, da zukünftig bei Ermäßigungen für Geschwister auf die Kindergeldberechtigung abzustellen ist. Deshalb wird § 5 Abs. 6 der Satzung über die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler wie folgt neu gefasst:

„Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie (§ 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) um jeweils 25 Prozent, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt.“

Hinweis:

Da das Kreisjugendamt des Landkreises Neunkirchen diese Ausfälle durch „Geschwisterermäßigungen“ zu tragen haben wird, wird der Landkreis in den Fällen, in denen das Jugendamt die Beiträge übernimmt, regelmäßig die vollen Beiträge an die Stadt Ottweiler zahlen. Die übrigen, durch die Stadt Ottweiler gewährten Geschwisterrabatte, müssen jährlich mit dem Kreisjugendamt abgerechnet werden.

Der Vorsitzende erläutert ausführlich die Vorlage und teilt mit, dass ab 01.08.2019 die Beiträge reduziert werden sollen. Außerdem wird mit dieser Vorlage noch eine Satzungsänderung geregelt.

Herr Batz teilt mit, dass dies ein guter und schöner Beschluss sei, da die Beiträge gesenkt werden können. Bund und Land übernehmen einen Teil der Kosten, so dass die Eltern entlastet werden können.

Herr Dr. Brück führt aus, dass dies eine „uralte“ Forderung der SPD sei, dass die Kindergartenbeiträge gesenkt werden. Die SPD-Fraktion begrüßt diese Entscheidung.

Auch Herr Burger begrüßt die Entscheidung, dass die Beiträge gesenkt werden.

#### **Beschluss:**

Unter der Voraussetzung, dass das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz und die dazugehörige Ausführungs-Verordnung wie bislang bekannt geändert werden, beschließt der Stadtrat

- 1. einstimmig, die Anlage zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler ab dem 01.08.2019 wie folgt zu ändern:**

#### Anlage

zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler

Folgende Monatsbeiträge werden erhoben:\*

1. Verzeichnis der Elternbeiträge nach § 5

|  |                 |
|--|-----------------|
| a) Regelkindergartenplatz<br>(7.30 Uhr bis 13.30 Uhr)    | <b>103,00 €</b> |
| b) Ganztagskindergartenplatz<br>(7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) | <b>172,00 €</b> |
| c) Teilzeitkrippenplatz<br>(7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)      | <b>241,00 €</b> |
| d) Ganztagskrippenplatz<br>(7.00 Uhr bis 17.00 Uhr)      | <b>340,00 €</b> |
| e) Bei tageweiser Inanspruchnahme (Service-Tag)          |                 |



der ganztägigen Betreuung ist je Betreuungstag ein zusätzlicher Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt für den

|  |         |
|--|---------|
| - Ganztagesplatz im Kindergarten           | 6,00 €  |
| - Ganztagesplatz in der Krippe             | 15,00 € |
| - „Servicetag“ in der Nachmittagsbetreuung | 6,00 €  |

Die Inanspruchnahme der tageweisen Ganztagesbetreuung ist auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken und vorher anzumelden. Im Vorfeld ist immer das Einverständnis des Leiters/der Leiterin der Einrichtung einzuholen.

## **2. einstimmig, die Satzung über die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler ab dem 01.08.2019 folgendermaßen zu ändern:**

§ 5 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie (§ 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) um jeweils 25 Prozent, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt.“

## **TOP 4 Änderung der Satzung der Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler Vorlage: Amt 32/009/2019**

### **Sachverhalt:**

Nachdem die Satzung nun fast ein Jahr in Kraft ist, hat uns der Leiter der Städtischen Musikschule, Herr Karl Gerd Schäfer gebeten, die Kündigungsfristen wieder zu den Schulhalbjahren zuzulassen, da die in der Satzung festgelegte Kündigungsfrist zum Schuljahresende doch einige Interessenten wegen der „langen Bindung“ abschrecke. Deshalb soll der § 2 Abs. 2 der Satzung der Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler wie folgt geändert werden:

„(2) Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August eines jeden Jahres. Aufnahmen von Musikschülern sind jederzeit möglich, Abmeldungen **jeweils zum 31.08. und 28.02. eines jeden Jahres.**“

Mit der Satzungsänderung im vergangenen Jahr wurden neue Gebühren für die Benutzung der Musikschule festgesetzt. Dabei wurde die bis dahin geltende ½ Schulstunde (22,5 Minuten) auf 30 Minuten ausgeweitet. Jetzt berichtet Herr Schäfer, dass diese 30 Minuten sehr gerne genutzt werden, da diese mit 36,00 € günstiger ist als eine „Schulstunde“ (45 Minuten) mit 68,00 €. Deshalb soll der Beitrag für eine halbe Unterrichtseinheit (30 Minuten) auf 46,00 € angehoben werden. Dann wäre der Preis pro Unterrichtsminute von den beiden Einzelunterrichtsangeboten in etwa gleich.

Da das neue Musikschuljahr am 01. September 2019 beginnt, soll ab dann sowohl die Änderung des § 2 Abs. 2 der Satzung als auch der neue Beitrag wirksam werden.

Herr Schäfer erläutert auch hier die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Ausschuss für Bildung, Soziales, Gesundheit und Stadtmarketing bereits einstimmig empfohlen haben.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

- a) **Der Stadtrat beschließt einstimmig ab 01. September 2019 die Satzung der Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler –Gebührenordnung- wie folgt zu beschließen:**

**Satzung der Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler am 27.06.2019 folgende Satzung für die Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler beschlossen:

**§ 1**

**Art und Zweck der Einrichtung**

- 1) Die Musikschule der Stadt Ottweiler ist eine kommunale öffentliche Einrichtung der Bildung und der kulturellen Daseinsvorsorge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 2) Zweck der Musikschule ist die Förderung der musischen Bildung, Fortbildung und Information, der kulturellen Daseinsvorsorge und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.
- 3) Die Musikschule legt mit qualifiziertem Unterricht die Grundlage für eine eventuelle lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren. In der Musikschule der Stadt Ottweiler kommen Personen aus unterschiedlichsten Schichten, Generationen und Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

**§2**

**Aufnahmebedingungen**

- (1) Die Musikschule kann von jeder Person genutzt werden, die sich musikalisch bilden bzw. weiterbilden möchte.
- (2) Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August eines jeden Jahres. Aufnahmen von Musikschülern sind jederzeit möglich, Abmeldungen *je-weils zum 28.02. und 31.08. eines jeden Jahres.***

**§ 3**

**Verwaltung der Musikschule**

- (1) Die Musikschule untersteht dem Bürgermeister.
- (2) Ihre Einnahmen und Ausgaben werden in einem besonderen Unterabschnitt des Haushaltsplanes der Stadt Ottweiler gegenübergestellt. Beträge die zu einer Über- bzw. Unterdeckung des Haushaltes führen, fallen der Stadt zu.

#### **§ 4 Schul- und Gebührenordnung**

- (1) Die Schul- und Gebührenordnung entnehmen Sie der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die erlassene Schulordnung zur Regelung des Lehr- und Unterrichtsbetriebes ist für Schüler und Mitarbeiter verbindlich.
- (2) Für die Teilnahme am Einzel- und Gruppenunterricht sowie am Ensemblesmusizieren der Musikschule der Stadt Ottweiler werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, der am Unterricht oder am Ensemblesmusizieren der Musikschule teilnimmt. Bei nicht geschäftsfähigen Personen ist dies der gesetzliche Vertreter.
- (4) Erfolgt die Teilnahme im Auftrag eines Dritten, so ist der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (5) Die Gebühren entstehen mit der erstmaligen Teilnahme am Musikunterricht. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind monatlich im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung zum Zwecke der Gebührenveranlagung richtige und vollständige Angaben zu machen.
- (7) Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

#### **§ 5 Honorar**

Die Lehrer der Musikschule werden durch Vertrag verpflichtet und erhalten für Ihre Tätigkeit ein Honorar. Die Honorare werden durch den Stadtrat festgesetzt.

#### **§ 6 Leitung der Musikschule**

- (1) Auf Vorschlag des Ausschusses für Bildung, Soziales, Gesundheit, und Stadtmarketing wird vom Stadtrat ein Leiter für die Musikschule bestimmt, der nebenamtlich tätig ist.
- (2) Zu den Aufgaben der Leitung gehören insbesondere:
  - a. die pädagogische, organisatorische und personelle Leitung der Musikschule und
  - b. die Vorschläge des Lehrpersonals.
- (3) Der Stadtrat setzt für den Leiter der Musikschule eine Aufwandsentschädigung fest.

#### **§ 7 Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.09.2018 außer Kraft.

- Hinweis: Änderung fett und kursiv in § 2 Abs. 2 dargestellt.

- b) Der Stadtrat beschließt einstimmig die Anlage 1 zur Satzung der Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler –Gebührenordnung- ab 01.09.2019 wie folgt zu beschließen:

**Anlage 1 zur Satzung der Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler**

**–Gebührenordnung–**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

**Gebühr für Einzel- und Gruppenunterricht**

|                                    | <b>Jahresgebühr</b> | <b>mtl. Gebührenrate</b> |
|------------------------------------|---------------------|--------------------------|
| <b>a) <u>Einzelunterricht</u></b>  |                     |                          |
| 1 Unterrichtseinheit (45 min.)     | 816,00 €            | 68,00 €                  |
| 0,5 Unterrichtseinheit (30 min.)   | 552,00 €            | 46,00 €*                 |
| <b>b) <u>Gruppenunterricht</u></b> |                     |                          |
| 1 Unterrichtseinheit (45 min.)     |                     |                          |
| Zweiergruppe (pro Teilnehmer)      | 432,00 €            | 36,00 €                  |
| Dreiergruppe (pro Teilnehmer)      | 300,00 €            | 25,00 €                  |

**Musikalische Früh- und Vorfrüherziehung**

**a) Musikalische Früherziehung**

|  |          |         |
|--|----------|---------|
| 1 Unterrichtseinheit (45 min.)<br>pro Teilnehmer | 300,00 € | 25,00 € |
|--|----------|---------|

**Musikalische Vorfrüherziehung**

|  |          |         |
|--|----------|---------|
| 1 Unterrichtseinheit (45 min.)<br>pro Teilnehmer | 240,00 € | 20,00 € |
|--|----------|---------|

**Orchesterunterricht**

|  |          |         |
|--|----------|---------|
| 1 Unterrichtseinheit (45 min.)<br>pro Teilnehmer | 120,00 € | 10,00 € |
|--|----------|---------|

**Ermäßigung der Gebühren**

- (1) Es wird auf Antrag ein Familienrabatt (für Eltern und Geschwister) in Höhe von 10 % gewährt, unter der Voraussetzung dass, das erste Familienmitglied eine volle Wochenstunde Einzelunterricht erhält (Vollzahler), Eltern und Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben und die Kinder das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Jedes weitere Familienmitglied erhält danach einen 10%-igen Rabatt auf den Beitrag.
- (2) Der Wegfall der Beitragsermäßigung durch Kündigung des Vollzahlers ist gegenüber der Geschäftsstelle der Musikschule der Stadt Ottweiler anzuzeigen.

\* Änderung ab 01.09.2019

Hinweis:

Änderung nur in a) Einzelunterricht, 0,5 Unterrichtseinheit von 432,00 € Jahresgebühr und 36,00 € mtl. Gebührenrate) auf 552,00 € Jahresgebühr und 46,00 € mtl. Gebührenrate

**TOP 5 Anpassung der Lehrerhonorare für die städtische Musikschule**  
**Vorlage: Amt 32/010/2019**

**Sachverhalt:**

Herr Karl Gerd Schäfer, Leiter der städtischen Musikschule, trägt vor, dass die bei Erhöhung der Gebühren für die ½ Zeitstunde auch die Honorare für die Musikschullehrer angepasst werden müssen. Zurzeit erhalten die Musiklehrer folgende Honorare:

| <b>Unterrichtseinheit</b> | <b>Honorar</b> |
|---------------------------|----------------|
| Wochenstunde              | 61,00 €        |
| ½ Zeitstunde (30 Min.)    | 32,00 €        |
| Musik. Früherziehung      | 78,00 €        |
| Vorfrüherziehung          | 151,00 €       |

In Anbetracht der Tatsache, dass die Honorare –außer im letzten Jahr- in den letzten Jahren unverändert waren und nun bei der ½ Zeitstunde eine Erhöhung der Entgelte stattfindet, sollten die monatlichen Lehrerhonorare ab dem 01. September 2019 ebenfalls wie folgt angehoben werden:

|                        |         |
|------------------------|---------|
| 1 Wochenstunde         | 63,00 € |
| ½ Zeitstunde (30 Min.) | 42,00 € |

Die Honorare für musikalische Früherziehung und Vorfrüherziehung bleiben, wie im September 2018 beschlossen, bestehen.

Die eingenommenen Gebühren liegen über den gewährten Honoraren. Die Honorarerhöhungen sind also durch Einnahmen gedeckt.

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage und teilt mit, dass der Ausschuss für Bildung, Soziales, Gesundheit und Stadtmarketing bereits einstimmig empfohlen haben.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Lehrerhonorare für die Lehrer der städtischen Musikschule ab dem 01.09.2019

- a) für Wochenstunde von 61,00 € auf 63,00 €
- b) für die ½ Zeitstunde von 32,00 € auf 42,00 €

anzuheben.

**TOP 6      Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Stadtteil Fürth im Bereich "Kurzer Weg"**  
**Vorlage: Amt 60/029/2019**

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Stadtteil Fürth im Bereich „Kurzer Weg“ gefasst.

Der Vorhabenträger ist bereit, die Kosten für das Verfahren im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu übernehmen.

Der Vertragsentwurf mit Katasterkarte ist dem Vorhabenträger bekannt und als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, den beigelegten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Bürgermeister Schäfer informiert über die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits einstimmig empfohlen haben.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den beigelegten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Stadtteil Fürth im Bereich „Kurzer Weg“ abzuschließen.

**TOP 7      Bebauungsplan "Südlich der Auguste-Renoir-Straße" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans: Abwägung Stellungnahmen, Annahme Entwurf und Offenlage/Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB)**  
**Vorlage: Amt 61/014/2019**

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2018 im Grundsatz beschlossen, den Bebauungsplan „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ aufzustellen, den Bebauungsplan „Dienstleistungspark Betzelhübel“ zu ändern und den Flächennutzungsplan im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ teilzuändern. Mit dem Bebauungsplan „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Pflegeheims geschaffen werden. Aufgrund eines geänderten Geltungsbereiches wurde dieser Grundsatzbeschluss in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 19.02.2019 erneut gefasst. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,35 Hektar und liegt am nordöstlichen Rand von Ottweiler an der Leonardo-da-Vinci-Straße Ecke Auguste-Renoir-Straße.

In öffentlicher Sitzung am 19.02.2019 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange/Behörden und Nachbargemeinden beschlossen. Die Unterlagen zum Bebauungsplan lagen im Zeitraum 25.02.2019 bis einschließlich 18.03.2019 zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Ottweiler öffentlich aus. Parallel dazu wurden auch die Träger öffentlicher Belange/Behörden sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der beiliegenden Beschlussvorlage zur Abwägung dokumentiert und werden soweit erforderlich in die weitere Planung

übernommen.

Abgestimmt mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) wurden mehrere Begehungsdurchgänge auf der Planfläche durchgeführt bzgl. des Vorkommens von FFH-Lebensraumtypen, potentiellen Schmetterlingshabitaten und Reptilien durchgeführt. Eine Prüfung auf Biodiversitätsschäden wurde durchgeführt und ist im beigefügten Umweltbericht dokumentiert. Demnach sind keine erheblichen Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu erwarten. Der sich ergebende ökologische Kompensationsbedarfs des Eingriffes soll über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 11 BauGB geregelt werden, der vor Satzungsbeschluss wirksam sein muss. Details über Flächen und Maßnahmen werden noch abgestimmt. Anhand des angefertigten Lärmgutachtens wurden die Festsetzungen bezgl. Lärmkontingierung der angrenzenden Gewerbegebiete angepasst.

Weitere Einzelheiten können den beiliegenden Unterlagen entnommen werden.

Auch hier erläutert der Vorsitzende die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss und der Ortsrat Ottweiler bereits einstimmig empfohlen haben.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

1) die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Abwägungssynopse sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung zu beschließen.

2) die Annahme/Billigung des überarbeiteten Entwurfs des Bebauungsplanes „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie dem Umweltbericht zu beschließen.

3) die öffentliche Auslegung der Planunterlagen für einen Monat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

4) die Verwaltung zu beauftragen, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und Angaben dazu, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

#### **TOP 8      **Bebauungsplan "Grüngut-Sammelplatz Ottweiler" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans: Abwägung Stellungnahmen und Satzungsbeschluss****

**Vorlage: Amt 61/022/2019**

#### **Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 19.06.2018 hat der Stadtrat in Ottweiler den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Grüngut-Sammelplatz“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans gefasst. In seiner Sitzung am 15.11.2018 hat der Stadtrat die Entwürfe der Bauleitpläne gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden beschlossen. Die Unterlagen lagen vom 26.11.2018 bis zum 11.01.2019 bei der Stadt Ottwei-

ler öffentlich aus. In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Stadtrat die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen, die überarbeiteten Entwürfe der Bauleitpläne und die Offenlage/Trägerbeteiligung beschlossen.

Die Planunterlagen lagen vom 05.03. bis zum 05.04.2019 bei der Stadt Ottweiler öffentlich aus. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden beteiligt. Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Beschlussvorlage zur Abwägung dokumentiert und werden soweit erforderlich in die weitere Planung übernommen.

Wesentliche Veränderungen haben sich jedoch nicht ergeben. Aufgrund der Stellungnahme des Landamtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes (LUA) wurde die Pflanzliste zur Anpflanzung von Gehölzen überarbeitet. Zudem wird in den Plan und die Begründung der Hinweis übernommen, dass die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel empfohlen wird. Überarbeitet werden auch die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen gemäß der Stellungnahme des LUA.

Weitere Informationen sind den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen.

Bürgermeister Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss und der Ortsrat Steinbach bereits einstimmig empfohlen haben.

Herr Dr. Brück merkt an, dass im Ausschuss ausführlich dieses Thema besprochen wurde. Die SPD-Fraktion habe mehrfach darauf hingewiesen, dass es mehrere Diskrepanzen zwischen dem Bebauungsplan und dem eigentlichen Plan oder der Genehmigung gebe und eine ganze Menge Fragen offen seien. Die SPD möchte das Verfahren damit aber nicht aufhalten und appelliert an die Verwaltung, dass die offenen Fragen schnellstens geklärt werden und direkt nach den Ferien eine Nutzungssatzung erstellt werde, damit die Bürger und Bürgerinnen genau wissen, was und wie dort abgeladen werden kann. Außerdem müsste noch eine Gebührensatzung verabschiedet werden. Herr Dr. Brück bittet zukünftig darum, dass das Planmaterial so zur Verfügung gestellt werde, dass es auch verwertbar sei. Daher bittet Herr Dr. Brück, bei der Niederschrift einen lesbaren Plan über den Aufbau der Anlage und der Zu- und Abfahrt beizufügen (*Anlage 1*).

Herr Burger bezweifelt, dass die Anlage bis zum Ende dieses Jahres fertig gestellt sei. Sollte dies nicht gelingen, kann dann die jetzige Kompostieranlage weiter genutzt werden, bis die neue Anlage an den Start geht?

Herr Schäfer informiert, dass die alte Anlage so lange genutzt werden könne, bis die neue Anlage in Betrieb sei.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

1) die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentliche Belange, Behörden und Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage zur Abwägung und die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung zu beschließen.

2) die Stadtverwaltung zu beauftragen, die Personen, Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Form einer schriftlichen Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

3) gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) als Satzung und die Teiländerung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu beschließen und die jeweiligen Begründungen zu billigen.

4) die Stadtverwaltung zu beauftragen, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“ und abschließenden Beschluss der Teiländerung des Flächennutzungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



**TOP 9      Bebauungsplan "Solarpark Pfaffenthaler Hof" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans: Änderung des Geltungsbereichs, Annahme/Billigung Entwurf und frühzeitige Beteiligung  
Vorlage: Amt 61/024/2019**

**Sachverhalt:**

Die Fa. Next2Sun ist an die Stadt Ottweiler herangetreten mit dem Plan, im direkten Umfeld des Pfaffenthaler Hofes in einem Modellprojekt eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichten und betreiben zu wollen. Die Firma hat ein innovatives Anlagenkonzept auf Basis senkrecht in Nord-Süd-Ausrichtung stehenden bifacialer Solarmodule entwickelt. Bifaciale Solarzellen sind „zweiseitige“ Zellen, die das einfallende Licht nicht nur über die Vorder-, sondern auch über die Rückseite nutzen und in Strom umwandeln können. Auf dieser Basis soll am Pfaffenthaler Hof ein Modellprojekt zur optimalen Integration der Solarstromerzeugung in die Landwirtschaftliche Betriebsweise entstehen. Realisieren ließe sich so eine Anlage mit einer Leistung von 3 bis 4 Megawatt.. Das Vorhaben entspricht daher in hohem Maße den Klimaschutzzielen der Stadt Ottweiler zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Stadtrat in Ottweiler des Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans gefasst. Im weiteren Planungsprozess hat es sich als sinnvoll erwiesen, das eigentliche Hofgelände, welches von dem Vorhaben „Solarpark“ nicht direkt betroffen ist, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen. Die Planungsfläche reduziert sich daher von ursprünglich 31 auf 28,03 Hektar. Die Fläche der möglichen Baufelder für Solaranlagen ist mit 13,82 Hektar nur geringfügig kleiner gegenüber dem ersten Entwurf mit ca. 15 Hektar. Der geänderte Geltungsbereich ist der beigefügten Übersichtskarte und dem Lageplan zu entnehmen.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes liegen nun vor. Nach Annahme/Billigung der Entwürfe sollen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Weitere Einzelheiten können den beiliegenden Planunterlagen entnommen werden.

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage und teilt mit, dass der Ortsrat Steinbach und Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits einstimmig empfohlen haben.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- 1) die Änderung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplan zu beschließen.
- 2) die Verwaltung zu beauftragen, den Aufstellungs-/Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan mit geändertem Geltungsbereich und die Teiländerung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen
- 3) die Annahme/Billigung der vorliegenden Entwürfe der Bauleitpläne bestehend aus Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ und Teiländerung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu beschließen.
- 4) die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

5) die Verwaltung zu beauftragen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte „frühzeitige Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den Nachbargemeinden wird nach § 4b BauGB an die IfÖNA GmbH übertragen.

**TOP 10    Bebauungsplan "Engelsbach": Abwägung Stellungnahmen, Annahme des Entwurfs und erneute Offenlage/Beteiligung Träger öffentlicher Belange  
Vorlage: Amt 61/025/2019**

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 13.12.2018 hat der Stadtrat in Ottweiler die Aufstellung des Bebauungsplans „Engelsbach“ gemäß § 13 a) BauGB beschlossen. In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans angenommen und die Offenlage sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden beschlossen. Die Planunterlagen lagen vom 05.03. bis zum 05.04.2019 bei der Stadt Ottweiler öffentlich aus. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden beteiligt.

Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Abwägungssynopse dokumentiert und werden soweit erforderlich in die weitere Planung übernommen.

Grund der erneuten Auslegung ist die Forderung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes (LUA), das Gelände auf Vorkommen von Reptilien zu untersuchen. In Abstimmung mit der Behörde wurde im Mai(Juni 2019 hierzu örtliche Kartierungen vorgenommen. Es wurde jedoch kein Nachweis von Reptilien erbracht. Auch wurde eine Ergänzung des Lärmschutzgutachtens angemahnt, welches mittlerweile als gutachterliche Stellungnahme vorliegt. Demnach ist eine Einhausung des Anlieferungsbereiches nicht erforderlich, da die relevanten Lärmpegel eingehalten werden können (Begrenzung Anlieferzeit von 6 - 7 Uhr und Ausschluss 20 – 22 Uhr, Verwendung geriffeltes Aluminium für Anlieferladerampe). Auch wurde ein Bodengutachten zum Nachweis von möglichen Altlastenvorkommen durch den Gärtnereibetrieb angefertigt. Dieses Gutachten kommt zu dem Schluss, dass der Boden keine gravierenden Bodenverunreinigungen aufweist.

Weitere Informationen können den beigefügten Unterlagen entnommen werden.

Auch hier erläutert der vorsitzende die Vorlage und teilt mit, dass auch hier der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Herr Burger bezieht sich auf das Lärmgutachten und möchte wissen, ob die Nachtanlieferung nicht mehr erfolge. Diese soll in den Zeiten von morgens 6 Uhr bis abends 22 Uhr erfolgen. Wer garantiert oder überwacht, ob das auch so durchgeführt werde?

Herr Schäfer teilt mit, dass das Niemand überwacht.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- 1) die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beigefügten Abwägungssynopse sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung zu beschließen.
- 2) die Annahme des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes „Engelsbach“ und die Begründung zu

beschließen.

3) die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan „Engelsbach“ zu beschließen.

4) die Verwaltung zu beauftragen, die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 11    Bebauungsplan "Wohnbebauung Homburger Straße": Abwägung Stellungnahmen und Beschluss Satzung  
Vorlage: Amt 61/027/2019**

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 15.11.2018 hat der Stadtrat in Ottweiler die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Homburger Straße“ im beschleunigten Verfahren beschlossen. In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans angenommen und die Offenlage sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange/Behörden/Nachbargemeinden beschlossen, die in dem Zeitraum vom 05.03. bis einschließlich 05.04.2019 stattfand.

Die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind in der beigefügten Beschlussvorlage zur Abwägung dokumentiert und werden sofern erforderlich in die weitere Planung übernommen.

Von Seiten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes (LUA) wurde eine aktuelle floristische Bestandsaufnahme gefordert, da bei einer früheren Kartierung für den Großteil des Geltungsbereiches der FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachlandmähwiese) festgestellt wurde. In der im April 2019 durchgeführten Kartierung wurde nun festgestellt, dass nur ein kleiner Teil der Fläche das entsprechende Arteninventar für diesen Lebensraumtyp aufweist, so dass nicht von einem drohenden Biodiversitätsschaden auszugehen ist. Entsprechende Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der beiliegenden Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage und informiert, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

1) die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage zur Abwägung sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung zu beschließen.

2) die Stadtverwaltung zu beauftragen, die Personen, Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Form einer schriftlichen Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

3) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Wohnbebauung Homburger Straße“, bestehend

aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen.

4) die Stadtverwaltung zu beauftragen, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Homburger Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 12    Bebauungsplan "Wohnbebauung Kurzer Weg": Annahme Entwurf und Offenlage/Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB)  
Vorlage: Amt 61/028/2019**

**Sachverhalt:**

Der Eigentümer der Parzellen 77/8, 78 und 79 im Kurzen Weg im Stadtteil Fürth ist an die Stadtverwaltung herangetreten mit dem Antrag, einen Bebauungsplan gemäß § 13b) BauGB (Innenentwicklung) in Verbindung mit § 13 a) BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufzustellen, um die planungsrechtliche Grundlage zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus zu schaffen.

In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Stadtrat in Ottweiler den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Kurzer Weg“ gefasst.

Der Entwurf für den Bebauungsplan liegt nun vor und soll nach Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien offengelegt werden. Zudem sind die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden zu informieren/beteiligen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan umfasst eine Fläche von insgesamt 1.100 Quadratmeter. Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der beiliegenden Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung zu dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Herr Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits und der Ortsrat Fürth einstimmig empfohlen haben.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

1) den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Kurzer Weg“ bestehend aus Planzeichnung und Textteil sowie die Begründung zu billigen.

2) die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und parallele Benachrichtigung/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie der Nachbargemeinden zu beschließen.

3) die Verwaltung zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfs ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 13    Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Brunnenwies" in Ottweiler Steinbach  
Vorlage: Amt 61/037/2019**

**Sachverhalt:**

Die wohnbauliche Entwicklung in Steinbach wurde schon mehrfach in den städtischen Gremien beraten. Zuletzt wurde in nicht öffentlicher Sitzung im Ortsrat an Steinbach am 11.02.2019 und im Bau-,

Umwelt- und Sanierungsausschuss am 12.02.2019 mitgeteilt, dass nach positiv verlaufenden Vorgesprächen eine Fläche oberhalb des evangelischen Kindergartens bis zur Gartenstraße als Wohnbaugelände entwickelt werden könnte.

Der Projektentwickler RN Immobilien hat nun den Antrag bei der Stadt Ottweiler gestellt, für diese Fläche zwischen der Gartenstraße und Brunnenwies die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines kleinen Wohngebietes zu schaffen. Erforderlich ist hierzu die Erstellung eines Bebauungsplans. Die Planfläche hat eine Größe von ca. 1 Hektar. Sie ist im städtischen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Das Vorhaben dient der Befriedigung der lokalen Nachfrage nach Baulandflächen, die in allen Stadtteilen zu verzeichnen ist.

Die mit der Erstellung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten sowie die Ergänzung der Infrastruktur sofern erforderlich werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt und vom Antragsteller getragen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Auch hier erläutert der Vorsitzende die Vorlage und teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss sowie der Ortsrat Steinbach bereits einstimmig empfohlen haben.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- 1) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Grundsatz die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Brunnenwies“ zu beschließen.
- 2) die Verwaltung zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen.
- 3) die Verwaltung mit der Erarbeitung eines städtebaulichen Vertrages zu beauftragen.

#### **TOP 14 Grundsatzbeschluss zur Aufstellung Bebauungsplans "Solarpark Hangarder Weg" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans Vorlage: Amt 61/030/2019**

#### **Sachverhalt:**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein wichtiges Ziel in der Stadt Ottweiler. Neben der Nutzung der Windkraft hat die Stadt Ottweiler in den letzten Jahren auch die Solarstromerzeugung vorangetrieben. Am 06.12.2018 ist die Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen (VOEPV) in Kraft getreten, mit der die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im Saarland ermöglicht wird. In dieser Flächenkulisse sind auch Flächen auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler enthalten.

Das Unternehmen ABO-Wind hat der Stadt Ottweiler mitgeteilt, dass im Rahmen einer landesweiten Analyse eine Fläche in Ottweiler als besonders geeignet eingestuft wurde (siehe beiliegender Lageplan), auf der das Unternehmen gerne eine entsprechende Anlage mit einer Leistung von bis zu 6 MWp auf städtischen (Größe ca. 2,2 Hektar) und auch privaten Eigentumsflächen (Größe ca. 5,2 Hektar) errichten möchte.

Erforderlich ist hierzu die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans. Für die Zurverfügungstellung städtischer Grundstücke wäre zudem der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Unternehmen erforderlich.

Das Unternehmen ist zurzeit noch in Klärung mit dem Netzbetreiber hinsichtlich der Anschlusssituation. In Abhängigkeit der Zusage des Netzbetreibers müssen die Größe der geplanten Anlage (und damit auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans) ggfls. an die Netzkapazität angepasst werden. Die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes und der Teiländerung des Flächennutzungsvertrages werden vom Vorhabenträger getragen und sind in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln (Mustervereinbarung anbei).

Bürgermeister Schäfer erläutert die Vorlage und teilt mit, dass der Ortsrat einstimmig zugestimmt, der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss einstimmig abgelehnt habe.

Herr Thull teilt mit, dass ein gewachsenes Grundstück für eine Photovoltaikanlage nicht geeignet sei. Auch sei unverständlich, dass solche Flächen als "minderwertig" ausgewiesen werden, denn es gebe dort nachweislich sehr viel Wildwechsel. Auch wurde die Nähe zu dem neu zu bauenden Pflege- und Altenheim betrachtet, im Hinblick, dass die Anlage für 20 Jahre stehe, dadurch sämtliche Möglichkeiten genommen werden, dort gestalterische Maßnahmen zu entwickeln. Die CDU-Fraktion sei der Meinung, dass andere Flächen geprüft werden sollten, als die, die von den Firmen selbst vorgeschlagen werden. Flächen wie in der Nähe von Bahntrassen, auf Halden usw. sollten eher in Betracht gezogen werden, damit nicht noch mehr gewachsene Fläche an Natur zerstört werde, um solche Anlagen zu bauen. Die Unklarheit im Ausschuss war vielleicht auch damit begründet, dass aus dem beigefügten Plan nicht zu erkennen sei, wo sich die Fläche genau befinde.

Herr Dr. Brück führt aus, dass die SPD-Fraktion die Bedenken der CDU-Fraktion in vollem Maße mittrage. Auch lag das gleiche Problem vor, herauszufinden, wo denn dieses Gebiet liege. Er nimmt Bezug auf die Windpläne bis hin zu dem Landesentwicklungsplan, die wir eben beschlossen haben, ob so etwas nicht auch für die Photovoltaikanlagen umgesetzt werden könnte. Herr Dr. Brück stellt klar, dass die Fraktion nicht gegen die erneuerbaren Energien sei, aber es müsste geordnet sein. Hier müsse darauf geachtet werden, dass keine Präzedenzfälle geschaffen werden, die nachher benutzt werden, um irgendwelche Rechte einzuklagen. Die SPD-Fraktion bittet die Verwaltung zu prüfen, welche Instrumente es gibt, den Bau von Photovoltaikanlagen im Rahmen der Städtebauentwicklung auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler incl. der Stadtteile zu reglementieren.

Herr Burger verweist auf das Klimakonzept, das umgesetzt werden sollte, indem die Solarenergie besonders hervorgehoben wurde und sei der Meinung, dass das Gelände in der Vorlage unbedingt dafür genutzt werden sollte. Die genannten Einwände könne er nicht verstehen.

Herr M. Schmidt bezieht sich auf die Ortsratssitzung und teilt mit, dass er in der Zwischenzeit zu anderen Erkenntnissen gekommen sei und die Meinung der Fraktion mittrage.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat lehnt mehrheitlich ab (2 x ja, 22 x nein),

- 1) den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich nach § 1, Abs. 3 und § 2 ff BauGB zu fassen.
- 2) die Verwaltung zu beauftragen, den Aufstellungs- und Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- 3) die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Kosten für die Bauleitplanung zu übernehmen.

**TOP 15 Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Globus SB-Warenhaus“ in der Kreisstadt Neunkirchen**  
**Vorlage: Amt 61/038/2019**

**Sachverhalt:**

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat mit Schreiben vom 06.06.2019, Eingang am 13.06.2019, die Stadt Ottweiler mit Fristsetzung bis zum 14.08.2019 um Stellungnahme zum o. g. Raumordnungsverfahren gebeten.

Die Firma Globus Neunkirchen Grundstücksverwertung und Leasing GmbH & Co. KG, St. Wendel, beabsichtigt die Errichtung eines SB-Warehauses mit max. 7.800 qm Verkaufsfläche im Bereich „Hüttenpark I“ in der Kreisstadt Neunkirchen. Bei dem großflächigen Einzelhandelsvorhaben handelt sich um ein SB-Warenhaus mit überwiegend nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten. Als Standort ist der „Hüttenpark I“ zwischen dem Saarpark-Center und dem Gasometer entlang der Königsbahnstraße (siehe Anhang) vorgesehen.

Als Unterlagen in dem Raumordnungsverfahren liegt das Antragsdokument nach § 15 ROG, eine Auswirkungsanalyse und ein Erläuterungsbericht zur Standortalternativen Prüfung für die Ansiedlung eines Globus SB-Warehauses in der Stadt Neunkirchen vor.

Im Bereich des Hauptsortimentes der Nahrungsmittel kommt es bei der Stadt Ottweiler zu einer Umsatzverlagerung von 8,1 Prozent was nach den vorliegenden Berechnungen 1,4 Mio EUR Umsatzverlagerung nach Neunkirchen bedeutet.

Eine solche zusätzliche Umsatzverlagerung ist bei nur 53 Prozent Lebensmittelpotenzialbindung in Ottweiler nicht hinnehmbar. Die Kreisstadt Neunkirchen ist auch im Lebensmittelbereich durch Angebot des REWE-Marktes im Saarpark-Center, durch das große Kaufland-Warenhaus in der Kirkeler Straße und durch eine gute Ausstattung von Discountern in allen Stadtteilen bestens mit einem angemessenen Nahrungsmittelangebot ausgestattet. Die Verwaltung empfiehlt dem Raumordnungsverfahren nicht zu zustimmen.

Herr Schäfer erläutert die Vorlage.

Herr Dr. Brück bittet um Unterbrechung der Sitzung für ca. 10 Minuten (19.52 Uhr). Dieser Unterbrechung wird einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende führt die Sitzung um 19.00 Uhr weiter.

Herr Jochum teilt mit, dass die CDU-Fraktion die Meinung der Verwaltung teile und die Vorlage ablehne.

Herr Dr. Brück führt aus, dass die SPD-Fraktion nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile in der Sache „Globus“ für Ottweiler sehe. Da die Vorteile überwiegen, wird die SPD-Fraktion den Vorschlag der Verwaltung ablehnen.

Herr Burger bezieht sich auf pro und contra Globusmarkt und zweifelt die in der Anlage genannten Zahlen an, begrüßt aber das Vorhaben.

Herr Batz merkt an, dass die Interessen der Stadt Ottweiler zu vertreten seien und niemand möchte den Bürger und Bürgerinnen Vorschriften machen. Des Weiteren müsse die Verwaltung nachweisen, dass keine Einzelhandelsakromegalie entstehe. Daher trage die CDU-Fraktion den Vorschlag der Verwaltung mit.

Herr Gerhardt führt aus, dass die Kaufkraft in Ottweiler erhalten bleiben müsse und daher müsse zu diesem Projekt nein gesagt werden.

Der Vorsitzende erläutert die Zahlen aus dem Gutachten des Globus-Projektes vom April 2019, um sicherzustellen, dass die in der Vorlage aufgeführten Zahlen korrekt seien.

Herr Burger führt aus, dass die Discounter in Ottweiler sehr weit auseinanderliegen, dass es für den Ottweiler Bürger sehr zeitaufwendig sei, seine Einkäufe in Ottweiler zu erledigen.

Herr Schley denkt als Stadtrat von Ottweiler liege die Verpflichtung nahe, wenn Umsatzeinbußen zu erwarten seien, was ein Gutachten auch aussagt, dass die Kaufleute in Ottweiler davor geschützt werden. Dann sollte verhindert werden, dass die Kaufkraft Ottweiler weggenommen werde.

Herr Dr. Brück merkt an, dass man Gutachten Glauben schenken könne oder nicht. Es gehe darum, ob die 8% existenzbedrohend seien für unsere jetzigen Einzelhändler.

Herr Batz merkt an, dass er glaube, dass das Gutachten nicht negativ für den Globus erstellt worden sei.

Herr Burger teilt mit, dass er erst eine Bürgerbefragung mache, bevor er sich eine Meinung bilde.

Herr Schley führt aus, dass die Stadt dazu verpflichtet sei, die Kaufkraft in Ottweiler zu erhalten.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt mehrheitlich zu (15 x ja, 8 x nein, 1 Enthaltung), eine ablehnende Stellungnahme zu dem Vorhaben der Firma Globus zu beschließen und dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zu übermitteln.

## **TOP 16    Mitteilungen und Anfragen**

16.1 Herr Schäfer informiert, dass wir gestern von der Deutschen Bahn informiert wurden, dass ab Montag, den 03.07.2019 in der Saarbrücker Straße an der Eisenbahnbrücke eine 3-Wege-Ampel während den gesamten Sommerferien eingerichtet werde. Die Brücke werde komplett überarbeitet, saniert, statisch sowie von der Beschichtung her überarbeitet. Möglicherweise müssen die Taubenabwehrsysteme demontiert werden. Der Verkehr fließt hauptsächlich durch die Ziegelhütte. Wie das am Ziegelhütter Dorffest aussehe, müsse noch geprüft werden.

16.2 Weiterhin informiert Herr Schäfer, dass ab dem 01.07.2019 die Firma Cyclomedia im Auftrag der Firma Energis Aufnahmen machen wird. Mit dieser Maßnahme sollen die gesamten Laternenstandorte im 360°-Panoramaaufnahmeverfahren digital erfasst werden. Diese Maßnahme entspricht allen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

16.3 Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die konstituierende Sitzung des neuen Stadtrates für den 13.08.2019 im Schlosstheater terminiert sei.

16.4 Herr Sticher fragt nach, ob es nicht möglich sei, die Sitzungsunterlagen zu minimieren.

Herr Schäfer merkt an, dass sich der neue Rat Gedanken machen solle, auf I-Pads (reines Arbeitsmittel, kein Privatgebrauch) umzustellen. In der letzten Periode war das nicht gewünscht, man wollte die Unterlagen in Papierform. Mit der Umstellung könnte die Verwaltung sehr viel Papier und Zeit sparen.



16.5 Herr Budke erkundigt sich zu dem Vordach der Sporthalle "Im Alten Weiher". Das Dach sei mit Wellplatten belegt, der Rest wurde neu gemacht. Warum habe man diesen Teil des Daches nicht gleich mitgemacht, da diese farblich zu dem neuen Dach nicht passen. Oder ist es möglich die Wellplatten mit der gleichen Farbe des Daches zu versehen?

Herr G. Schmidt teilt mit, dass die ursprüngliche Planung dies nicht vorgesehen habe, da dieses Dach noch in einem guten Zustand sei. Der Anbei sei erst vor 8 - 10 Jahren entstanden. Die Verwaltung habe sich entschlossen bei der zuständigen Zuschussbehörde einen Antrag zu stellen und nun müsse abgewartet werden, ob diesem Antrag zugestimmt werde. Durch die Asbestverordnung wird es schwierig, die Platten farblich anzupassen. Die Platten dürfen nicht abgestrahlt werden und auf dem Schmutz hält die Farbe nicht.

16.6 Herr Schley teilt mit, dass er in der letzten Sitzung des Bildungsausschusses nachgefragt habe, was mit dem Baumaterial auf dem Parkplatz am Schwimmbad passiere? Das Material liege immer noch da.

Herr G. Schmidt teilt mit, dass mit der Firma vereinbart, dass das Material zu Beginn der Freibadsaison entfernt werde. Dies wurde aber leider nicht geschafft, aber bis Samstag zu Beginn der Ferien sei der Parkplatz geräumt, es wurde ein anderer Platz zur Lagerung gefunden.

Herr Gerhardt fragt an, ob es in der kommenden Legislaturperiode nicht möglich sei, dass die Ausschusssitzungen auch erst um 18 Uhr beginnen könnten?

Herr Schäfer teilt mit, dass dies geprüft werde.

## **TOP 17    Einwohnerfragestunde**

16.7 Herr G. R. Weber fragt an, ob der Verwaltung bekannt sei, dass der Parkautomat auf dem Weylplatz ab und an trotz ordnungsgemäßen Geldeinwurf keinen Parkschein ausgibt? Er bittet um Überprüfung und Abstellung des Problems.

Frau Völzing teilt mit, dass dies Problem bekannt sei. Herr Keip prüft regelmäßig den Automaten.

## **B) Nichtöffentliche Sitzung**

Der Vorsitzende bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen 5 Jahren, vor allen bei denen, die im neuen Rat nicht mehr dabei sein werden, wünscht allen schöne und erholsame Sommerferien und einen guten Nachhauseweg.

Sitzung endet um: 19:36 Uhr

Der Vorsitzende

Schriftführerin:

Holger Schäfer

Doris Prietzel